



**Stadt Warendorf**  
**Umlegungsausschuss**

Geschäftsstelle: **Rudolf Spithöver**  
Öffentlich best. Vermessungsingenieur  
**August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf**  
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf  
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50  
e-mail: Umlegung@spju.de

1

### Bekanntmachung

**gem. § 71 Abs. 1 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes gem. § 66 BauGB im Umlegungsverfahren „Nördliche Stadtstraße / Krankenhaus / Sassenberger Straße“**

Im o.g. Umlegungsgebiet ist der Teilumlegungsplan 1 gem. § 66 BauGB für folgende Einwurfgrundstücke der Gemarkung Warendorf, unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
34	341, 343	02296	Borgmann, Josef
34	27, 334	00926	Stadt Warendorf
37	501, 503, 505, 507	00929	Stadt Warendorf
40	208	06791	Bäumker, Bernhard
40	199, 203	06769	Elmer, Karl
40	201	04746	Glanemann, Werner und Heidi geb. Hannemann
40	205, 206	04745	Heitmann, Karl
40	197	04747	Vinke, Michael

Der Teilumlegungsplan 1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Teilumlegungsplan 1 kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muß, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den 06.06.2006

*Rudolf Spithöver*  
Schmitte

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

